

Wahlbüro

8152 Opfikon

Protokoll der Gemeindeabstimmung

vom

6. Dezember 1992

Zahl der Stimmberechtigten	7'291
Zahl der eingelegten Stimmzettel	5'285
Stimmbeteiligung	76 %

Verordnung über das nächtliche Dauer-
parkieren auf öffentlichem Grund

Ja	3'059
Nein	2'112
Leer	114
Ungültig	-

Gleich der Zahl der eingelegten Stimmzettel

5'285

Die Vorlage ist **somit** angenommen.

Beschwerden gegen dieses Abstimmungsprotokoll sind innert 20 Tagen nach Veröffentlichung an den
Bezirksrat zu richten.
Balach

Für die Richtigkeit

Im Namen des Wahlbüros
Der Präsident:

Der Sekretär:

Mitteilung an

Drei Mitglieder:

Versandt am

Abstimmungs- vorlage



Stadt Opfikon

An die Stimmberechtigten der Stadt Opfikon

Gestützt auf § 11 der Gemeindeordnung wird Ihnen die nachstehende Vorlage zur Abstimmung durch die Urne vorgelegt.

Sie werden eingeladen, die Vorlage zu prüfen und am Abstimmungstag, 6. Dezember 1992, Ihre Stimme über Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit **Ja** oder **Nein** abzugeben.

Opfikon, 15. September 1992

Namens des Stadtrates:

Der Präsident: **J. Leuenberger**
Der Schreiber: **E. Tischhauser**

Volksabstimmung vom 6. Dezember 1992

Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Antrag

Der Verordnung über die Gebührenpflicht für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund wird zugestimmt.

Kurzbericht

Mit einem im Frühjahr 1991 vom Gemeinderat überwiesenen Postulat erhielt der Stadtrat den Auftrag, die Einführung der Gebührenpflicht für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund zu prüfen.

Laut schweizerischem Strassenverkehrsrecht können die Gemeinden für Fahrzeuge, welche nachts regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt werden, Gebühren erheben. Im Kanton Zürich haben die Gemeinden Adliswil, Bülach, Dielsdorf, Dietikon, Dübendorf und Wädenswil von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die «Laternengaragen-Gebühr» bezweckt unter anderem eine ausgleichende Gerechtigkeit gegenüber all jenen Fahrzeughaltern, die Mieten für ihre Garagen- und Abstellplätze bezahlen und den öffentlichen Grund dadurch nicht belasten.

Der Gemeinderat stimmte am 6. Juli 1992 dem stadträtlichen Antrag zu und genehmigte die Verordnung mit 16 zu 15 Stimmen. Gegen diesen Entscheid haben 16 Gemeinderäte das Behördenreferendum ergriffen.

verordnung (VRV) vom 13. November 1962, geregelt. Art. 20/2 VRV bestimmt darüber folgendes:

Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig an gleicher Stelle parkiert, bedarf einer Bewilligung, sofern die zuständige Behörde auf dieses Erfordernis nicht verzichtet.

Die Rechtfertigung einer Gebührenpflicht stützt sich rechtlich auf den Begriff des «gesteigerten Gemeingebrauches», d. h. der Sondernutzung des öffentlichen Grundes.

3. Was bezwecken diese Gebühren?

Grundsätzlich dienen die Strassen dem rollenden Verkehr. Wegen der ständigen Zunahme von Motorfahrzeugen stehen auf Privatgrund zu wenig Abstellflächen zur Verfügung. Zudem wird oftmals vorgezogen, das Auto gratis zu parkieren. Der öffentliche Strassenraum wird – vor allem in Wohnquartieren – vermehrt auch als Parkfläche benutzt.

Heute werden je länger je mehr für Dienstleistungen und Sondernutzungen der öffentlichen Hand Gebühren und Abgaben nach dem Verursacherprinzip erhoben. Wer also die Gemeindestrassen nicht nur zum Fahren, sondern eben auch zum regelmässigen Parkieren während der Nacht benützt, soll dafür bezahlen.

Die Gebührenpflicht hat nebst den jährlichen Bruttoeinnahmen von ca. Fr. 250 000.– den positiven Effekt, dass die Fahrzeuge, wo immer möglich, auf Privatgrund parkiert werden. Zusätzlich wird eine gewisse ausgleichende Gerechtigkeit gegenüber jenen Fahrzeughaltern erzielt, die für ihre privaten Garagen- und Abstellplätze Mieten bezahlen ohne die öffentliche Hand zu belasten. Die Strassen haben keinesfalls die Funktion von Dauerparkplätzen als Ersatz für fehlende Garagen oder private Abstellplätze.

Werden sie aber auf diese Weise genutzt, so behindern die Fahrzeuge nicht nur eine flüssige und sichere Verkehrsabwicklung, sondern die Halter verschaffen sich auch einen finanziellen Vorteil, der ihnen schon aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht zukommt. Befürchtungen, wonach vermehrt Vorgärten als Parkplätze umfunktionierte würden, haben sich in anderen Gemeinden nicht bestätigt.

Gemäss Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich sind in der Stadt Opfikon rund 7000 Motorfahrzeuge eingelöst. Zählungen in der Nacht haben ergeben, dass etwa 600 Fahrzeuge auf Strassen und öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden.

4. Gebühren, Administration und Inkasso

Der Stadtrat hat folgende monatliche Gebührenansätze festgelegt:

Personenwagen, Kat. B	Fr. 30.–
Lastwagen	Fr. 100.–
Lastwagen-Anhänger	Fr. 80.–
Wohn-, Schiffs-, Pferde-Anhänger etc.	Fr. 80.–

Weisung

1. Ausgangslage

Bereits im Jahre 1983 wurde die Einführung der Gebührenpflicht für das nächtliche Dauerparkieren geprüft. Damals lehnte der Gemeinderat die Einführung der sogenannten «Laternengaragen-Gebühren» mit einem knappen Entscheid ab.

Ein am 30. November 1990 eingereichtes und vom Gemeinderat überwiesenes Postulat verlangte erneut die Einführung dieser Gebührenpflicht. Am 6. Juli 1992 genehmigte der Gemeinderat die vom Stadtrat unterbreitete Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und stimmte damit der Einführung der Gebührenpflicht grundsätzlich zu.

Gegen diesen Beschluss haben 16 Mitglieder des Gemeinderates das Referendum ergriffen. Somit hat eine Urnenabstimmung darüber zu entscheiden, ob in der Stadt Opfikon das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund gebührenpflichtig werden soll.

2. Gesetzliche Grundlage

Die Gebührenpflicht über das nächtliche Dauerparkieren ist im schweizerischen Strassenverkehrsrecht, d. h. in der Verkehrsregel-

Für die Grunderfassung der Gebührenpflicht werden nach dem Register des kant. Strassenverkehrsamtes allen in der Stadt Opfikon immatrikulierten Fahrzeughaltern Erhebungskarten mit einem Auszug aus der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren zugestellt.

Neuzuzüger werden bei der Anmeldung in der Einwohnerkontrolle erfasst. Im weiteren ist in der Verordnung eine Meldepflicht verankert; wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Stadt innert 30 Tagen zu melden.

Um die gebührenpflichtigen Fahrzeuge möglichst lückenlos erfassen zu können, werden jährlich rund 20 Kontrollen zwischen 02.00 und 04.00 Uhr durchgeführt. Um die Stadtpolizei nicht zu belasten, sollen sie durch eine Überwachungsfirma ausgeführt werden. Diese nächtlichen Kontrollen tragen auch zum vermehrten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung während der Nacht bei.

Die administrativen Arbeiten wie Verrechnung, Zahlungs- und Mahnwesen werden soweit als möglich mittels EDV ausgeführt, wofür eine Halbtagsstelle nötig ist.

Der Gebührenertrag fliesst in die allgemeine Finanzrechnung der Stadt Opfikon. Nach Abzug der anfallenden Administrativ-Kosten kann mit einem Netto-Ertrag von ca. Fr. 175 000.– pro Jahr gerechnet werden.

5. Die Beratung im Gemeinderat

Die Gegner dieser Vorlage finden die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren unsozial. Leute, mit kleinem Einkommen und die sich gerade noch ein Auto leisten können, würde diese Gebühr zusätzlich belasten. Zudem sei der administrative Aufwand zu hoch.

Die Befürworter sind der Meinung, dass auch hier das Verursacherprinzip gelten soll, d. h., wer sein Auto nachts regelmässig auf öffentlichem Grund abstellt, habe eine Gebühr zu entrichten. All jene, die ihre Fahrzeuge auf privaten Garagen- und Abstellflächen parkieren, bezahlen bedeutend höhere Mieten.

Der Gemeinderat hat die Verordnung am 6. Juli 1992 mit 16 zu 15 Stimmen genehmigt.

6. Schlussbemerkungen

Gemeinderat und Stadtrat erachten die Einführung der Gebührenpflicht für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund als zweckmässig.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird daher beantragt, der Vorlage *zuzustimmen*.

A n h a n g

Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

vom 6. Juli 1992

Bewilligungspflicht	<i>Art. 1</i> Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger etc.) nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abzustellen.
Erteilung der Bewilligung	<i>Art. 2</i> Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in der Stadt Opfikon wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind. Gebührenpflichtig sind auch auswärtige Halter, die ihre Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zum Gebrauch während längerer Dauer überlassen wird. Wochenaufenthalter sind den in der Stadt Opfikon wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

Platzanspruch	<i>Art. 3</i> Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.
Freihalten von Strassen und Plätzen	<i>Art. 4</i> Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie z. B. Schneeräumung, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung entrichtet haben.
Lastwagen und Spezialfahrzeuge	<i>Art. 5</i> Der Stadtrat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge und Anhänger ganz verbieten.
Benutzungspflicht privater Parkplätze	<i>Art. 6</i> Wer sich gemäss Art. 10 über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, und trotzdem nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert, bedarf einer behördlichen Bewilligung gemäss Art. 1.
Gebühren	<i>Art. 7</i> Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebührenansätze werden durch den Stadtrat festgesetzt. Die Gebühr wird im voraus erhoben.
Rückerstattung der Gebühren	<i>Art. 8</i> Wird ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden auf vorgängiges Gesuch bereits entrichtete Gebühren gutgeschrieben oder nötigenfalls zurückerstattet. Dabei fallen nur volle Kalendermonate in Betracht.
Dauer der Gebührenpflicht	<i>Art. 9</i> Ein gebührenpflichtiger Fahrzeugbesitzer hat die Gebührenpflicht solange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt. Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine privaten Abstellmöglichkeiten besass. Die Gebührenforderung verjährt in 5 Jahren.
Meldepflicht	<i>Art. 10</i> Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Stadt innert 30 Tagen zu melden.
Gebührenpflicht	In der Stadt Opfikon wohnhafte Fahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 7 dieser Verordnung.
Gebührenverwendung	<i>Art. 11</i> Der Gebührenertrag fliesst in die allgemeine Finanzrechnung der Stadt Opfikon.
Strafbestimmungen	<i>Art. 12</i> Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft. Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht.
Vollzug	<i>Art. 13</i> Die Polizeiabteilung wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.
Inkrafttreten	<i>Art. 14</i> Diese Verordnung wird vom Stadtrat nach rechtskräftiger Genehmigung in der Volksabstimmung in Kraft gesetzt.